

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Vorlagen-Nr.:

022/2023-ö-2.1

Az.:

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	09.03.2023

Dezernat-Geschäftsbereich:	Fachbereich:	Sachbearbeiter:
Dezernat I- Finanzen	Haushalt und Betriebswirtschaft	Lehmann, Patrick

Beschlussantrag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 24. Februar 2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziffer 8 der Anlage 3 - Gebührenkalkulation) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Beim geschäfts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil in Höhe von 10 % fest.
5. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
6. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Metzingen vom 09.03.2023 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Ziel:

Anpassung der Verwaltungsgebühren nach über 16 Jahren.

Auswirkungen auf

Finanzen	
Die Maßnahme/das Projekt hat finanzielle Auswirkungen:	ja <input checked="" type="checkbox"/> (s. Anlage 0); nein <input type="checkbox"/>
Für die Maßnahme/das Projekt sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig:	ja <input type="checkbox"/> , insgesamt Euro; nein <input checked="" type="checkbox"/>
Die Maßnahme/das Projekt ist eine Einzelmaßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> ; ist Teil einer Gesamtmaßnahme: <input type="checkbox"/>	

Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme <input type="checkbox"/> belastet <input checked="" type="checkbox"/> entlastet den städtischen Haushalt im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2027 mit voraussichtlich insgesamt: 130.000 Euro (falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions- und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt))	
Personal	Kinder, Familie, Senioren
Umwelt und Verkehr	Wirtschaft und Tourismus

Sachverhalt:

Bei der Verwaltungsgebühr handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Gebühr in Form einer finanziellen Gegenleistung für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Verwaltung. Sie ist in der Verwaltungsgebührensatzung festgelegt.

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen). Die Gebühr soll dabei die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken und darf höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Zuletzt wurde die Verwaltungsgebührensatzung in Metzingen zum 01.01.2007 angepasst. Eine Überarbeitung ist daher nach knapp über 16 Jahren an der Zeit. Seit diesem Zeitpunkt haben sich jedoch sowohl die Anforderungen an die Kalkulation als auch an die Formvorschriften der Satzung deutlich verändert. Aus diesem Grund wurde die Allevo Kommunalberatung mit der Verwaltungsgebührenkalkulation beauftragt. Darüber hinaus sind die der Kalkulation zugrundeliegenden Kostenbestandteile (hauptsächlich die Löhne und Gehälter der einzelnen Mitarbeiter) in den vergangenen Jahren auch deutlich gestiegen.

In den vergangenen drei Jahren lagen die durchschnittlichen Erträge aus den Verwaltungsgebühren (inkl. gesetzlich geregelter Gebühren, auf deren Höhe die Verwaltung keinen Einfluss hat) bei ca. 940.000 €, was einem Anteil von 1,2 % an den Gesamterträgen des Haushalts in diesem Zeitraum ausgemacht hat. Den größten Anteil machen dabei die Gebührenerträge im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren aus. Insgesamt ist es allerdings schwierig zu prognostizieren, wie hoch die Mehrerträge durch die neue Gebührensatzung pro Jahr ausfallen, da dies gerade im Bereich der Baugenehmigungen von der Anzahl an Baugenehmigungsverfahren und dem Volumen des einzelnen Verfahrens abhängig ist. Betrachtet man das Jahr 2022 insgesamt als repräsentativ ist künftig mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von ca. 130.000 € zu rechnen.

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der neuen Verwaltungsgebühren wird in Anlage 3 - Gebührenkalkulation ebenso ausführlich erläutert, wie die angesetzten gebührenfähigen Kosten, die unterschiedlichen Gebührenarten oder die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation. Außerdem werden die Ermessensentscheidungen des Gemeinderats bei der Gebührenkalkulation ausführlich dargestellt.

Zeitliche Umsetzung:

09.03.2023 – Beschluss durch Gemeinderat

16.03.2023 – öffentliche Bekanntmachung

01.04.2023 – Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgebührensatzung

Anlagen:

Anlage 0 - Finanzvorlage

Anlage 1 – Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 2 – Synopse Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 3 – Gebührenkalkulation (nicht-öffentlich)